

Anlage C.

Statut

der
Wilhelm = Augusta = Stiftung

für

die taubstummen Kinder der Rheinprovinz.

1.

Die Stiftung erhält auf Grund der Allerhöchsten Genehmigung den Namen: „Wilhelm-Augusta-Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz“ und soll unter diesem Namen stets fortgeführt werden.

2.

Das Grundkapital der Stiftung besteht aus einer Jahresrente von 50 000 Mark, welcher Betrag aus der dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 überwiesenen Dotationsrente in Gemäßheit des Beschlusses des 26. Rheinischen Provinzial-Landtages alljährlich entnommen werden soll.

3.

Diese Jahresrente von 50 000 Mark wird zum Besten der Erziehung und Ausbildung der taubstummen Kinder aller Konfessionen der Rheinprovinz verwendet und zu diesem Endzwecke jedes Mal in den Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz eingestellt.

4.

Die Verwaltung der Stiftung beziehentlich die Bestimmung über die Verwendung der Rente von 50 000 Mark zu dem vorbesagten Endzwecke erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.